

Gemeinde Mariental

Verwaltungsvorlage					Vorlagen-Nr.: 078/23				
Fachbereich: Bauen und Ordnung					Datum: 08.11.2023				
Tagesordnungspunkt									
Vertrag zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde Mariental an Windenergieanlagen									
Vorgesehene Beratungsfolge:					Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis		
Datum	Gremium			Status	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.
13.12.2023	VA Mariental			nö					
13.12.2023	GR Mariental			ö					

Finanzielle Auswirkungen					Verantwortlichkeit	
Ergebnishaushalt	☒	Erträge	Ca. 870	EUR	gefertigt:	Gemeinde- direktorin:
Finanzaushalt	☐	Produkt			gez. Freitag	gez. Oertel
Kostenstelle		Sachkonto			(Freitag)	(Oertel)
Ansatz		EUR	verfügbar			

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mariental beschließt, den als Anlage beigefügten Vertrag mit der RWE Mistral Windparkbetriebsgesellschaft mbH abzuschließen.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Mariental bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Die RWE Mistral Windparkbetriebsgesellschaft mbH (Betreiber) betreibt einen Windpark in nordöstlicher Nähe zum Heidwinkel, welcher aus zwei Windenergieanlagen (WEA) besteht.

Seit der Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) aus dem Jahr 2023 besteht die Möglichkeit, die Kommunen finanziell an den Erlösen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen zu beteiligen, um die Akzeptanz von Windenergieanlagen vor Ort zu erhöhen (sog. Akzeptanzabgabe). Dies gilt sowohl für Bestands- als auch für Neuanlagen. Die Akzeptanzabgabe können diejenigen Kommunen erhalten, die flächenmäßig in einem Umkreis von 2,5 Kilometern um eine Windenergieanlage herum liegen.

Der Gemeinde Mariental wurde vom Betreiber ein entsprechender Vertrag zugesandt (siehe Anlage). Mit Abschluss des Vertrages wäre der Betreiber ab beiderseitiger Unterzeichnung verpflichtet, der Gemeinde Mariental als betroffener Gemeinde einseitige, anteilige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz verbindlich zu zahlen. Konkret bedeutet dies 0,2 Cent für jede erzeugte Kilowattstunde der beiden oben angegebenen Windenergieanlagen (ersichtlich aus der Übersichtskarte auf der vorletzten Seite der Anlage) entsprechend des Flächenanteils der Gemeinde Mariental im Verhältnis zur Gesamtfläche des

2,5 Kilometer Radius. Dieser Betrag entspricht dem höchstmöglichen Wert, der nach dem EEG zulässig ist.

Gemäß des Flächenanteils der Gemeinde Mariental innerhalb des 2,5 Kilometer Radius (8,69 %) sowie einer beispielhaft angegebenen Jahresproduktion von 5.000.000 kWh würde dies eine Ausschüttung von jährlich ca. 870 € ergeben. Die Zahlung erfolgt ohne jedwede Zweckbindung, sodass die Mittel frei verwendet werden können.

Wenn die Gemeinde gewillt ist, das Angebot des Betreibers anzunehmen, wäre der in der Anlage beigefügte Vertrag abzuschließen.

Anlagen:

- Vertragsentwurf zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde Mariental

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

Vertrag
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen

RWE Mistral Windparkbetriebsgesellschaft mbH,

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

Gemeinde Mariental, vertreten durch

Name in Druckbuchstaben

im Folgenden „**Gemeinde Mariental**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel¹

Der Betreiber betreibt den Windpark Helmstedt, bestehend aus 2 Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „**WEA**“ oder „**WEA 1 bis 2**“) (im Folgenden auch: „**Windpark**“). Die WEA 1 bis 2 sind jeweils bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023.²

Die WEA weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000³ Kilowatt auf.

Die Standorte der vom Betreiber betriebenen WEA 1 bis 2 sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist.

Der Betreiber plant, der Gemeinde Mariental einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich anzubieten. Die Gemeinde Mariental ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde Mariental als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) eingespeiste Strommenge ab 1. Januar 2023 zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Steuerliche Konsequenzen, die sich aus der Zuwendung bei der Gemeinde ergeben könnten, sind von der Gemeinde zu tragen.
2. Ist ausschließlich die Gemeinde Mariental im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält die Gemeinde Mariental als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der einzelnen WEA aufzuteilen.

¹ Zu diesem Vertrag hat die FA Wind als Herausgeberin dieses Mustervertrags ein Beiblatt veröffentlicht, das Erläuterungen zum Hintergrund des Vertrags und zu den einzelnen Bestimmungen dieses Vertrags enthält.

² Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2022 (BGBl. I Nr. 28, S. 1245) geändert worden ist, in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung.

³ Bei WEA, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1.1.2023 ermittelt oder – wenn deren anzulegender Wert nicht in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1.1.2023 ermittelt wurde – entweder vor dem 1.1.2023 im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 in Betrieb gegangen oder vor dem 1.1.2023 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nr. 37 lit. b EEG 2023 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt worden sind, ist „1.000“ zu streichen und durch „750“ zu ersetzen.

4. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

§ 2 Änderungen der Parameter der einzelnen WEA

1. Sofern sich die Parameter der einzelnen WEA von den in **Anlage 1** genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 1** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Mariental zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.
2. Absatz 2 gilt für weitere Änderungen der Parameter der einzelnen WEA entsprechend.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde Mariental wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde Mariental aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde Mariental über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Mariental zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der einzelnen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 1** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde Mariental ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde Mariental ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde Mariental irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 1**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 1** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde Mariental, und die Gemeinde Mariental kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 1** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde Mariental gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 dieses Vertrags jährlich bis zum 30.04. des folgenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde Mariental. Die Gutschrift ist zum 30.04. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres zur Zahlung fällig. Abrechnungszeitraum ist das jeweils voran gegangene Kalenderjahr.
2. Die Gemeinde Mariental ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen.
3. Die Gemeinde Mariental wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde Mariental.
4. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde Mariental:

Gemeinde

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort

Bank:

IBAN:

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages, frühestens jedoch am 01.01.2023.
2. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 2 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
3. Die Gemeinde Mariental kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Gemeinde Mariental nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
 - (d) die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
 - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird oder
 - (f) ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der einzelnen WEA abgelaufen ist und sich die Zahlung des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der einzelnen WEA auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Gemeinde Mariental jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde Mariental zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden

Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde Mariental den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde Mariental zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,
5. verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde Mariental, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde Mariental. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Anteile Gemeindegebiet(e), Lageplan der einzelnen WEA
- **Anlage 2:** Kontaktdaten

....., den

....., den

.....

Betreiber – Unterschrift 1

.....

Betreiber – Unterschrift 2

....., den

.....

Gemeinde Mariental

Anlage 1

Flächenanteil am Windpark Helmstedt und Lageplan

Gemeinde	Mariental
Windpark an dem die Gemeinde beteiligt ist	Helmstedt
Anzahl der Turbinen im Windpark	2 Anlagen
Anzahl der Turbinen an denen die Gemeinde beteiligt ist	2 Anlagen
Flächenanteil der Gemeinde am Windpark	8,69 %
Beispielausschüttung bei einer Jahresproduktion von 5.000.000 kWh	869,16 € (5.000.000 kWh x 0,0869 x 0,2 ct/kWh)

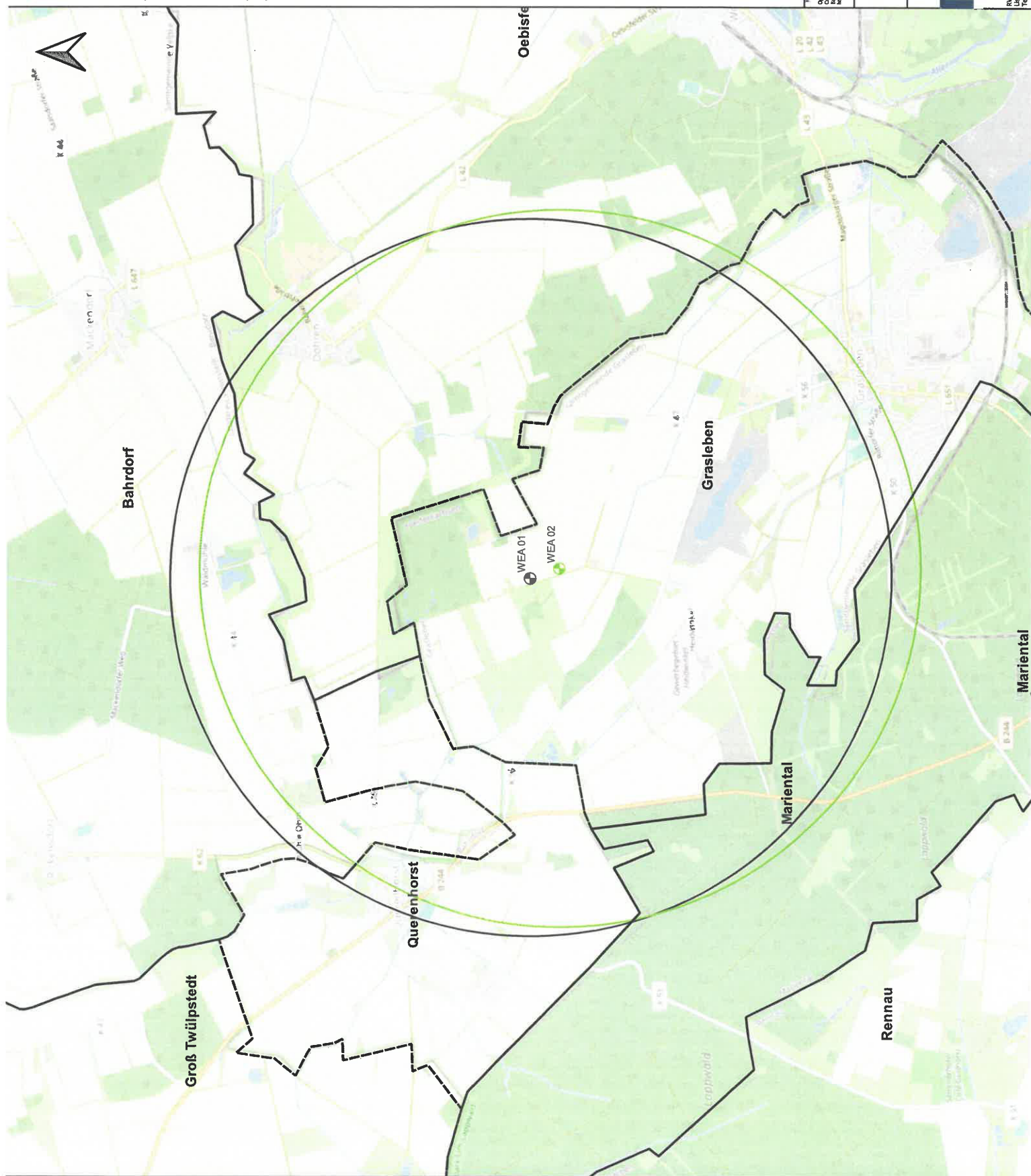
Legende



2500 m Umkreis
Kommunale Beteiligung
WP Helmstedt



WEA Standorte
WP Helmstedt



Kartenstempel:

Open Data Commons Open Database License (ODbL)
Basiert auf Daten von OpenStreetMap und der OpenStreetMap-Foundation (CC-BY-SA), ©
Bayerische Vermessungs- und Katasterbehörde (BVK) und der OpenStreetMap-Foundation (CC-BY-SA), ©
Bayerische Vermessungs- und Katasterbehörde (BVK) und der OpenStreetMap-Foundation (CC-BY-SA), ©

Übersichtsplan
WP Helmstedt

Kommunale Beteiligung nach § 6 EEG

2.500 m Umkreis

RWE

Maßstab: 1:25.000

Datum: 24.05.2023

Planung: HL

Bearbeiter:

RWE Energy Windkraftgesellschaft mbH
Unter Straße 10 • D-30163 Hannover
Tel.: +49 511-283 32-0